



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du 12 DEZ. 2001
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Munizipalgemeinde Naters vom 20. November 2001 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung von Naters am 9. Mai 2001 beschlossenen Schutzgebiets VAEW „Aletsch“ sowie des Schutzgebiets VAEW „Gredetschtal / Mundbach“ mitsamt der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 86 lit. d („Besondere Schutzzonen“);

Eingesehen die Bundesverordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. ^{MAI} Mai 2001;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Naters vom 9. Mai 2001, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2001;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Gemeinde die Vorlage in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesämtern ausgearbeitet hat;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Naters am 9. Mai 2001 beschlossenen Schutzgebiete VAEW „Aletsch“ sowie VAEW „Gredetschtal / Mundbach“ mitsamt der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 86 lit. d („Besondere Schutzzonen“) werden homologiert.

Die von der Gemeinde (Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber) unterzeichneten Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und die Reglementsbestimmung in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr.	150.--
Gesundheitsstempel	Fr.	5.--

6 Ausz. DVIS
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLEI

